



SVLFG

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau



DGUV

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Spitzenverband

UV-Kraftfahrzeughilferichtlinien

Stand: 01.04.2022

**Gemeinsame Richtlinien der Verbände
der Unfallversicherungsträger über die
Kraftfahrzeughilfe im Bereich der
gesetzlichen Unfallversicherung
(§ 40 Abs. 5 SGB VII)**

Stand 01.04.2022

Inhalt

1	Ziel der Richtlinien	3
2	Begriffsbestimmungen	3
3	Grundsätze der Kraftfahrzeughilfe	3
3.1	Ziel der Kraftfahrzeughilfe	3
3.2	Rechtliche Grundlagen	3
3.3	Kraftfahrzeughilfe im Ausland	4
3.4	Art und Umfang der Leistungen	4
3.5	Wunsch- und Wahlrecht	5
3.6	Sicherung des Leistungszwecks und der Darlehensrückzahlung	5
4	Hilfe zum Erwerb eines Kraftfahrzeugs	5
4.1	Allgemeine Voraussetzungen	5
4.2	Kraftfahrzeughilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben	6
4.2.1	Persönliche Voraussetzungen	6
4.2.2	Bemessungsbetrag	6
4.2.3	Höhe der Förderung	7
4.3	Kraftfahrzeughilfe zur sozialen Teilhabe	8
4.3.1	Persönliche Voraussetzungen	8
4.3.2	Bemessungsbetrag und Höhe	8
4.4	Kraftfahrzeughilfe zur medizinischen Rehabilitation	8
4.4.1	Persönliche Voraussetzungen	8
4.4.2	Bemessungsbetrag	9
5	Behinderungsbedingte Zusatzausstattung und Umrüstung	9
6	Fahrerlaubnis	10
7	Ersatzbeschaffung	10
8	Kosten für Betrieb und Unterhaltung des Kraftfahrzeugs	10
9	Leistungen in besonderen Härtefällen	11
10	Inkrafttreten	12

1 Ziel der Richtlinien

Die von den Verbänden der Unfallversicherungsträger gemäß § 40 Abs. 5 Siebtes Buch, Sozialgesetzbuch (SGB VII) beschlossenen Richtlinien über die Kraftfahrzeughilfe im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung sind Grundlage für eine einheitliche, vollständige und umfassende Leistungserbringung mit allen geeigneten Mitteln.

2 Begriffsbestimmungen

Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Richtlinien sind Personenkraftwagen und Krafträder.

Als Personenkraftwagen der Kompaktklasse gelten im Sinne dieser Richtlinien Fahrzeuge nach der [Klassifikation des Kraftfahrt-Bundesamtes \(KBA\)](#).

Mit Verkehrswert ist grundsätzlich der Händlerverkaufspreis gemeint. Für die Bestimmung des Verkehrswertes von Altfahrzeugen im Rahmen der Ersatzbeschaffung sowie bei der Wertbestimmung von behinderungsbedingter Zusatzbeschaffung bei Gebrauchtfahrzeugen ist der Händlereinkaufspreis nach Bewertungsliste zugrunde zu legen.

Familienangehörige sind die in § 16 Abs. 5 SGB X genannten Personen sowie Stiefkinder. Auch die in § 16 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und 3 SGB X benannten Personen (geschiedener Ehegatte und das nichteheliche Kind) sind gleichfalls zu berücksichtigen.

3 Grundsätze der Kraftfahrzeughilfe

3.1 Ziel der Kraftfahrzeughilfe

Ziel der Kraftfahrzeughilfe ist es, die Mobilität der Versicherten wiederherzustellen, zu verbessern oder zu erhalten und damit ein Höchstmaß an selbstbestimmter Lebensführung und Unabhängigkeit in allen Aspekten des täglichen, beruflichen und sozialen Lebens zu ermöglichen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Versicherte, die infolge Art oder Schwere des Gesundheitsschadens nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind, haben Anspruch auf Kraftfahrzeughilfe

- zur Teilhabe am Arbeitsleben einschließlich der schulischen Rehabilitation nach §§ 26 Abs. 2 Nr. 2, 35 Abs. 1 SGB VII i. V. m. §§ 49 Abs. 8 Nr. 1 SGB IX sowie 40 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 SGB VII i. V. m. der Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation (Kraftfahrzeughilfe-Verordnung - KfzHV) in der jeweils geltenden Fassung.
- zur sozialen Teilhabe nach §§ 26 Abs. 2 Nr. 3, 39 Abs. 1 Nr. 1, 40 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 SGB VII i. V. m. der KfzHV.

- zur medizinischen Rehabilitation nach §§ 26 Abs. 2 Nr. 1, 31 Abs. 2 SGB VII und § 6 Abs. 2 der Verordnung über die orthopädische Versorgung Unfallverletzter (VO 1973 bzw. OrthVersorgUVV) vom 18. Juli 1973.

Für die Kraftfahrzeughilfe gilt die Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation vom 28. September 1987 (BGBl. I S. 2251), geändert durch Verordnung vom 30. September 1991 (BGBl. I S. 1950), in der jeweils geltenden Fassung. Diese Verordnung ist bei der Kraftfahrzeughilfe zur sozialen Teilhabe entsprechend anzuwenden (§ 40 Abs. 3 SGB VII).

Besteht ein Anspruch auf Leistungen aus Gründen der medizinischen Rehabilitation einerseits sowie zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur sozialen Teilhabe andererseits, wird nach dem Günstigkeitsprinzip die für die versicherte Person günstigste Leistung erbracht.

3.3 Kraftfahrzeughilfe im Ausland

Versicherte von deutschen Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland (§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I) haben nach § 97 Nr. 2 SGB VII Anspruch auf Kraftfahrzeughilfe in Höhe einer angemessenen Erstattung der entstandenen Kosten.

Handelt es sich um einen Vertragsstaat (EU-, EWR-, oder Abkommensstaat oder das Vereinigte Königreich), so ist die Kraftfahrzeughilfe prinzipiell nur von den Trägern des Aufenthaltsstaates nach deren Rechtsvorschriften im Wege der Sachleistungsaushilfe zu erbringen. Sieht das Recht des Vertragsstaates die Leistung nicht vor, so gilt das Selbstbeschaffungs- und Erstattungsprinzip wie im Nichtabkommensstaat. Kraftfahrzeughilfe-Ersuchen sind über den zuständigen Standort der Deutschen Verbindungsstellen Unfallversicherung – Ausland zu leiten, die auch bei der Übermittlung der erforderlichen Anspruchsbescheinigungen, bei der Kostenabwicklung der Sachleistungsaushilfe sowie bei der Ermittlung der jeweiligen Rechtslage behilflich sein können.

Im Nichtabkommensstaat entfällt die Möglichkeit der Sachleistungsaushilfe. Die Versicherten haben grundsätzlich selbst für die Beschaffung eines behinderungsgerechten Kraftfahrzeugs zu sorgen; die entstandenen Kosten sind vom zuständigen deutschen Unfallversicherungsträger in angemessener Höhe zu erstatten.

3.4 Art und Umfang der Leistungen

Die Kraftfahrzeughilfe umfasst

- Hilfen zum Erwerb eines Kraftfahrzeugs (Erst- und Ersatzbeschaffung),
- die behinderungsbedingte Zusatzausstattung und Umrüstung,
- Leistungen zur Erlangung einer Fahrerlaubnis,
- Leistungen in besonderen Fällen.

Die Leistungen werden als Zuschüsse oder als Darlehen erbracht. Sie sollen vor dem Abschluss eines Kaufvertrags über das Kraftfahrzeug und die behinderungsbedingte Zusatzausstattung sowie vor der Umrüstung des Fahrzeugs und der Erlangung der Fahrerlaubnis beantragt werden. Leistungen zur technischen Überprüfung und

Wiederherstellung der technischen Funktionsfähigkeit einer behinderungsbedingten Zusatzausstattung sind spätestens innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zu beantragen.

Die Entscheidung über die im Einzelfall zu erbringenden Leistungen trifft der zuständige Unfallversicherungsträger im Rahmen seines Ermessens unter Beachtung der nachstehenden Grundsätze. Die Ausübung des Ermessens hat sich an den „mit allen geeigneten Mitteln“ anzustrebenden Rehabilitations- und Teilhabezielen auszurichten.

3.5 Wunsch- und Wahlrecht

Den berechtigten Wünschen der Versicherten ist zu entsprechen. Nicht berechtigt kann ein Wunsch u. a. dann sein, wenn er nicht geeignet ist, die Rehabilitations- oder Teilhabeziele zu erreichen, oder nicht mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vereinbaren ist.

Bei der Hilfe zum Erwerb eines Kraftfahrzeugs sind die Versicherten in der Wahl des Fahrzeuges grundsätzlich frei, soweit das Fahrzeug die übrigen Voraussetzungen nach diesen Richtlinien erfüllt. Wünschen Versicherte die Ausführung von Leistungen in Art und Umfang, die für das Erreichen der Rehabilitations- und Teilhabeziele nicht erforderlich sind oder darüber hinausgehen, haben die Versicherten die Mehr- und Folgekosten selbst zu tragen.

3.6 Sicherung des Leistungszwecks und der Darlehensrückzahlung

Zur Sicherung des Leistungszwecks bei einem Zuschuss und der Rückzahlung eines Darlehens kann von den Versicherten die Sicherungsübereignung des Kraftfahrzeugs unter Aushändigung des Kraftfahrzeugbriefs (Zulassungsbescheinigung Teil II) verlangt werden. Der Abschluss einer Kfz-Vollkaskoversicherung ist zu empfehlen.

4 Hilfe zum Erwerb eines Kraftfahrzeugs

4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Versicherten müssen selbst ein Kraftfahrzeug führen können oder es muss gewährleistet sein, dass eine geeignete dritte Person in angemessenem Umfang für Fahrten zur Verfügung steht.

Das zu erwerbende Kraftfahrzeug muss nach Größe und Ausstattung den Anforderungen entsprechen, die sich im Einzelfall aus der Behinderung ergeben und, soweit erforderlich, ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand umgebaut oder mit einer behinderungsbedingten Zusatzausstattung ausgerüstet werden können.

Der Erwerb eines gebrauchten Kraftfahrzeugs kann gefördert werden, wenn der Verkehrswert (in der Regel der Händlerverkaufspreis) mindestens 50 % des seinerzeitigen Neuwagenpreises (Listenpreis) beträgt.

Hilfe zum Erwerb eines Kraftfahrzeugs setzt voraus, dass Versicherte nicht über ein geeignetes, den Voraussetzungen nach Nr. 4.1, zweiter Absatz, entsprechendes Kraftfahrzeug verfügen oder dessen weitere Benutzung nicht zumutbar ist.

4.2 Kraftfahrzeughilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben

4.2.1 Persönliche Voraussetzungen

Die Leistungen setzen voraus, dass Versicherte infolge Art oder Schwere des Gesundheitsschadens nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind, um ihren Arbeits- oder Ausbildungsort oder den Ort einer sonstigen Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen.

Versicherte sind auf die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs im Sinne dieser Richtlinien insbesondere angewiesen,

- wenn sie wegen Art oder Schwere des Gesundheitsschadens die zur Teilhabe erforderlichen Wege nicht oder nicht zumutbar zu Fuß zurücklegen können oder
- wenn sie wegen Art oder Schwere des Gesundheitsschadens ein öffentliches Verkehrsmittel nicht benutzen können, weil sie die Haltestellen nicht zu Fuß erreichen können oder ihnen die Benutzung des Verkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder
- wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung steht und die Wahl der Wohnung oder des Arbeits-/Ausbildungsortes oder des Ortes einer sonstigen Maßnahme der beruflichen Bildung durch die Art oder Schwere des Gesundheitsschadens bedingt ist.

Sind Versicherte zur Berufsausübung (nicht Wege zum Ort der Tätigkeit) nicht nur vorübergehend auf ein Kraftfahrzeug angewiesen, wird Kraftfahrzeughilfe geleistet, wenn wegen Art oder Schwere des Gesundheitsschadens nur auf diese Weise die Teilhabe am Arbeitsleben dauerhaft gesichert und die Übernahme der Kosten durch den Arbeitgeber nicht üblich oder nicht zumutbar ist.

Die Erbringung von Kraftfahrzeughilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben neben der gleichzeitigen Versorgung mit einem elektrisch betriebenen Rollstuhl oder einem Elektromobil ist bei Bedarf möglich (vgl. 4.4.1).

4.2.2 Bemessungsbetrag

Der Erwerb eines Kraftfahrzeugs (Kaufpreis, Kosten für Überführung und Zulassung) wird bis zu einem Betrag von 22.000,- EUR (Bemessungsbetrag) gefördert. Bei Gebrauchtfahrzeugen wird der Kaufpreis nur bis zur Höhe des Verkehrswertes (in der Regel der Händlerverkaufspreis) berücksichtigt. Die Kosten einer behinderungsbedingten Zusatzausstattung bleiben bei der Ermittlung des Bemessungsbetrages unberücksichtigt.

Abweichend hiervon wird im Einzelfall ein höherer Betrag als der Bemessungsbetrag zu Grunde gelegt, wenn Art oder Schwere des Gesundheitsschadens ein Kraftfahrzeug oberhalb der Kompaktklasse mit höherem Kaufpreis zwingend erfordern.

Der Verkehrswert eines Altwagens ist auf diesen Betrag anzurechnen. Bei Verlust oder Beschädigung des Altwagens sind der Verkehrswert und eventuelle Schadenersatz- und Versicherungsleistungen anzurechnen.

4.2.3 Höhe der Förderung

Hilfe zum Erwerb eines Kraftfahrzeugs wird in der Regel als Zuschuss geleistet. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Einkommen der versicherten Person mit folgender Maßgabe:

Einkommen bis zu % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV	Zuschuss in % des Bemessungsbetrages nach Nr. 4.2.2 dieser Richtlinien
40	100
45	88
50	76
55	64
60	52
65	40
70	28
75	16

Die Beträge nach Satz 2 sind jeweils auf volle 5,- EUR aufzurunden.

Einkommen im Sinne dieser Richtlinien sind das zuletzt vor Antragstellung / Erwerb (maßgebend ist der frühere Zeitpunkt) erzielte monatliche Nettoarbeitsentgelt/ -einkommen sowie vergleichbare Entgeltersatzleistungen der Versicherten.

Als monatliches Nettoarbeitsentgelt gilt das 30-fache des bei Anwendung des § 47 Abs. 1 und 2 SGB V auf den Kalendertag entfallenden Nettoarbeitsentgelts.

Als monatliches Nettoarbeitseinkommen gilt 1/15 der im zuletzt erteilten Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit. Erstreckte sich die selbstständige Tätigkeit nicht auf ein volles Kalenderjahr, gelten 80 % des entsprechenden Monatsanteils als monatliches Nettoarbeitseinkommen.

Infolge der Parallelität im Einkommensteuer- und Sozialversicherungsrecht bei der Feststellung von Erwerbseinkommen sind die im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte unverändert zugrunde zu legen. Die Einkünfte aus der selbstständigen Tätigkeit (Arbeitseinkommen) sind deshalb nicht nur in der Höhe, sondern bei einer gemeinschaftlichen Veranlagung zur Einkommensteuer auch in der Zuordnung auf die Steuerpflichtigen, wie von der Finanzbehörde festgestellt, anzurechnen. Dies gilt auch in Veranlagungsfällen als Ehegatten-GbR, z. B. bei landwirtschaftlichen Unternehmen.

Vergleichbare Entgeltersatzleistungen sind die in § 18a Abs. 3 SGB IV aufgeführten Leistungen. Bei Leistungen, die nicht nach Monaten bemessen sind, gilt der auf den letzten Kalendermonat entfallende Zahlbetrag.

Von dem Einkommen der Versicherten ist für jeden von ihnen unterhaltenen Familienangehörigen ein Betrag von 12 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV abzusetzen. Die Beträge sind jeweils auf volle 5,- EUR aufzurunden.

4.3 Kraftfahrzeughilfe zur sozialen Teilhabe

4.3.1 Persönliche Voraussetzungen

Ziel der Kraftfahrzeughilfe ist es, die Mobilität der Versicherten zu fördern, damit sie möglichst selbstständig, unabhängig und eigenverantwortlich an allen Aspekten des sozialen Lebens partizipieren können. Hierunter fallen insbesondere die Bereiche Kultur, Erholung, Sport, Freizeit und Familie.

Die Leistungen setzen voraus, dass Versicherte infolge Art oder Schwere des Gesundheitsschadens nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn Versicherte die zur sozialen Teilhabe erforderlichen Wege zumutbar nicht zu Fuß bzw. mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen können.

Bei Ermessensausübung sind die verfolgten und erreichbaren Teilhabeziele einerseits und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit andererseits zu beachten, insbesondere, ob der Teilhabeerfolg in gleichwertiger Art und Weise auch durch andere Mobilitätshilfen erreicht werden kann.

Die Erbringung von Kraftfahrzeughilfe zur sozialen Teilhabe neben der gleichzeitigen Versorgung mit einem elektrisch betriebenen Rollstuhl oder einem Elektromobil ist bei Bedarf möglich (vgl. 4.4.1).

4.3.2 Bemessungsbetrag und Höhe

Die Regelungen für Kraftfahrzeughilfe als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben gelten entsprechend.

4.4 Kraftfahrzeughilfe zur medizinischen Rehabilitation

4.4.1 Persönliche Voraussetzungen

Der Unfallversicherungsträger soll Versicherten, die infolge Art oder Schwere des Gesundheitsschadens nicht nur vorübergehend gehbehindert und deshalb zur Fortbewegung auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sind, auf Antrag einen Zuschuss zum Erwerb eines Kraftfahrzeugs gewähren. Neben diesem Zuschuss kann ein elektrisch betriebener Rollstuhl oder ein Elektromobil für den Straßengebrauch nicht gewährt werden (§ 23 Abs. 2 OrthV). Der Anspruch auf einen Rollstuhl für den Hausgebrauch und/oder einen faltbaren Rollstuhl zur Mitnahme im Kraftfahrzeug bleibt davon unberührt.

Die Erbringung von Kraftfahrzeughilfe neben der gleichzeitigen Versorgung mit einem elektrisch betriebenen Rollstuhl oder einem Elektromobil ist jedoch gegebenenfalls bei Leistungserbringungen nach den Ziffern 4.2 (Kraftfahrzeughilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben) oder 4.3 (Kraftfahrzeughilfe zur sozialen Teilhabe) möglich, sofern die Versorgung aufgrund von Art und Schwere des Gesundheitsschadens (z. B. bei Schwerstverletzten) erforderlich ist.

4.4.2 Bemessungsbetrag

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den durchschnittlichen Anschaffungskosten eines elektrisch betriebenen Rollstuhls, der zur aktiven Teilnahme am Straßenverkehr befähigt. Das Einkommen der Versicherten wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Der Verkehrswert eines Altwagens ist bei der Erstbeschaffung nicht auf den Bemessungsbetrag anzurechnen.

5 Behinderungsbedingte Zusatzausstattung und Umrüstung

Für eine Zusatzausstattung und Umrüstung des Kraftfahrzeugs, die wegen Art oder Schwere des Gesundheitsschadens erforderlich sind, sowie die technische Überprüfung und Wiederherstellung der technischen Funktionsfähigkeit werden die Kosten übernommen, wenn die Zusatzausstattungen und Umrüstungen den Auflagen entsprechen, unter denen die Fahrerlaubnis erteilt worden ist. Dies gilt auch, wenn diese Leistungen wegen der Behinderung einer dritten Person notwendig sind, die das Kraftfahrzeug für die versicherte Person führt.

Ein vom Unfallversicherungsträger zu übernehmender Mehraufwand für die Zusatzausstattung entsteht nicht, wenn das Kraftfahrzeug bereits serienmäßig (ohne Aufschlag auf den Listenpreis) mit den erforderlichen Bedienungseinrichtungen (z. B. Automatikgetriebe) ausgestattet ist. Bietet der Hersteller jedoch ein im Übrigen ausstattungsähnliches Fahrzeug ohne die notwendige Zusatzausstattung zu einem geringeren Listenpreis an, als das mit den behinderungsbedingt erforderlichen Bedienungseinrichtungen, ist die Differenz dieser unterschiedlichen Listenpreise zu erstatten.

Ist die erforderliche Zusatzausstattung in einem Paket mit anderen Ausstattungselementen enthalten, ist eine anteilige Erstattung des behindertenbedingten Mehraufwandes nur dann möglich, wenn die behinderungsbedingt notwendigen Bedienungseinrichtungen wesentlicher Bestandteil des Gesamtpakets sind.

Erwerben Versicherte ein Kraftfahrzeug, dessen Kaufpreis - bei Gebrauchtfahrzeugen der vergleichbare Neuwagenpreis zum Zeitpunkt des Erwerbs - die durchschnittlichen Anschaffungskosten eines Kraftfahrzeugs der Kompaktklasse übersteigt, bleibt ein hierdurch bedingter Mehraufwand für die Zusatzausstattung und Umrüstung unberücksichtigt. Dies gilt nicht, soweit behinderungsbedingt ein größeres Kraftfahrzeug beschafft werden muss.

Für die Zusatzausstattung und Umrüstung eines bereits vorhandenen Kraftfahrzeugs können die Kosten übernommen werden, wenn dies zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

6 Fahrerlaubnis

Zu den Kosten, die für die Erlangung der Fahrerlaubnis notwendig sind, wird ein Zuschuss geleistet, sofern dieser wegen Art und Schwere des Gesundheitsschadens erforderlich ist.

Der Zuschuss beträgt bei Versicherten mit einem Einkommen im Sinne dieser Richtlinien

- bis zu 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV 100 %,
- bis zu 55 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV zwei Drittel,
- bis zu 75 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV ein Drittel der entstehenden notwendigen Kosten.

Gleiches gilt, falls eine dritte Person, die der versicherten Person als Fahrerin bzw. Fahrer zur Verfügung steht, die Fahrerlaubnis erwirbt.

Kosten für behinderungsbedingte Untersuchungen, Ergänzungsprüfungen und Eintragungen in vorhandene Führerscheine werden in vollem Umfang übernommen.

7 Ersatzbeschaffung

Für die Hilfe zum erneuten Erwerb eines Kraftfahrzeugs gelten die Regelungen dieser Richtlinie entsprechend.

Die Hilfe wird geleistet, wenn die weitere Nutzung des zuletzt geförderten Fahrzeugs unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht zumutbar ist. Die Fünfjahresfrist in § 6 Abs. 4 Satz 2 KfzHV ist zu beachten.

Bei der Kraftfahrzeughilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur sozialen Teilhabe ist der Verkehrswert eines Altwagens (Händlerverkaufspreis) auf den Bemessungsbetrag nach Nr. 4.2.2 anzurechnen.

Bei der Kraftfahrzeughilfe zur medizinischen Rehabilitation ist der Verkehrswert eines Altwagens nur anteilig auf den nach Nr. 4.4.2 zu gewährenden Betrag anzurechnen, wenn der Altwagen aus Mitteln der Kraftfahrzeughilfe beschafft wurde. Die Anrechnung erfolgt mit dem Vomhundertsatz, der sich aus dem Verhältnis des Zuschusses zum damaligen Kaufpreis des Altwagens ergibt.

8 Kosten für Betrieb und Unterhaltung des Kraftfahrzeugs

Die Kosten des Betriebs und der Unterhaltung des Kraftfahrzeugs sowie die Kosten von Reparaturen haben die Versicherten grundsätzlich selbst zu tragen. Dies gilt auch für die Kosten für Ladegeräte und deren Installation bei E-Fahrzeugen.

Zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Notlage (§ 40 Abs. 4 SGB VII) kann sich der Unfallversicherungsträger im Einzelfall an den Kosten des Betriebs und der Unterhaltung, insbesondere an notwendigen größeren Reparaturen, mit einem Zuschuss oder Darlehen beteiligen.

In Fällen der Kraftfahrzeughilfe zur medizinischen Rehabilitation kann der Unfallversicherungsträger zu notwendigen größeren Reparaturen einen Zuschuss oder ein Darlehen erbringen (§ 6 Abs. 6 Satz 2 VO 1973).

Bei Erbringung eines Darlehens gelten die Regelungen der Nr. 9 dieser Richtlinie entsprechend.

9 Leistungen in besonderen Härtefällen

Zur Vermeidung besonderer Härten können Leistungen auch abweichend von den Festlegungen dieser Richtlinien erbracht werden, wenn es

- im Einzelfall zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Notlage (§ 40 Abs. 4 SGB VII) erforderlich ist oder
- notwendig ist, um Leistungen der Kraftfahrzeughilfe von Seiten eines anderen Leistungsträgers nicht erforderlich werden zu lassen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KfzHV), oder
- bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen für Kraftfahrzeughilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben (Nr. 4.2.1) **zur Aufnahme oder Fortsetzung einer beruflichen Tätigkeit unumgänglich ist** (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KfzHV). Im Rahmen von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KfzHV der Leistungen in besonderen Härtefällen kann auch ein Zuschuss für die Beförderung des behinderten Menschen, insbesondere durch Beförderungsdienste geleistet werden, wenn
 - der behinderte Mensch ein Kraftfahrzeug nicht selbst führen kann und auch nicht gewährleistet ist, dass ein Dritter das Kraftfahrzeug für ihn führt (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KfzHV), oder
 - die Übernahme der Beförderungskosten anstelle von Kraftfahrzeughilfe wirtschaftlicher und für den behinderten Menschen zumutbar ist (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KfzHV); dabei ist zu berücksichtigen, was die Versicherten als Kraftfahrzeughalterinnen bzw. -halter bei Anwendung von Nr. 4.2.3 für die Anschaffung und die berufliche Nutzung des Kraftfahrzeugs aus eigenen Mitteln aufzubringen hätten.

Darlehen

Leistungen in besonderen Härtefällen können als Darlehen erbracht werden, wenn die genannten Ziele neben dem zu erbringenden Zuschuss auch durch ein Darlehen erreicht werden können. Das Darlehen darf zusammen mit dem einkommensabhängigen Zuschuss zum Erwerb eines Kraftfahrzeugs (Nr. 4.2.3) den maßgebenden Bemessungsbetrag (Nr. 4.2.2) nicht übersteigen. Das Darlehen ist unverzinslich und spätestens innerhalb von fünf Jahren zu tilgen; es können bis zu zwei tilgungsfreie Jahre eingeräumt werden. Auf die Rückzahlung des Darlehens kann unter den in Ziffer 9 Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen verzichtet werden.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.04.2022 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien werden die Richtlinien über Kraftfahrzeughilfe in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 01.11.2011 aufgehoben.